

Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für eine Geodateninfrastruktur im Land Schleswig-Holstein

Dr. Carola Drechsler

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein

5. April 2011



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Übersicht INSPIRE Richtlinie:

- INSPIRE Richtlinie vom 14.03.2007
 - Ziel:
 - Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der EU
 - Erlass allgemeiner Bestimmungen für die Zwecke der unionsrechtlichen Umweltpolitik beabsichtigt

Ziel und Mittel der INSPIRE Richtlinie:

Ziel:

- Verbesserung der Verfügbarkeit, Qualität, Organisation, Zugänglichkeit, und gemeinsamen Nutzung von Geodaten

Mittel:

- Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der EU
- Nutzung der von den Mitgliedstaaten geschaffenen Geodateninfrastrukturen
- Kompatibilität der Systeme für den unionsweiten und grenzüberschreitenden Einsatz
- Gewährung des Informationszugangs zu Geodaten durch von Kommission eingerichtetes Geoportal



Informationszugang:

- *Informationszugang zu Informationen:*
 - *UIG, IFG, GDIG*
 - *Zugang zu Umweltinformationen möglich nach UIG und GDIG*
- *Daten, die unter das UIG fallen, fallen teilweise auch in den Anwendungsbereich der INSPIRE-Richtlinie*
- *Art. 4 Abs. 1 RL*
 - *Zugang zu Geodatenätzen*
 - *Geodatenatz: identifizierbare Sammlung von Geodaten*
 - *Geodaten: alle Daten mit direktem und indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder einem geographischen Gebiet*

Voraussetzungen für den Informationszugang nach INSPIRE Richtlinie:

- Vorliegen der Geodatensätze bei einer Behörde
 - Selbst erhoben/erstellt oder bei ihr eingegangen
 - Behörde: Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt
- Vorliegen der Geodatensätze in elektronischer Form
- Anhänge I – III der Richtlinie
 - Koordinatenreferenzsystem, Adressen, Grundstück/Flurstück, Verkehrs- und Gewässernetze
 - Digitale Höhenmodelle, Orthofotografien
 - Gebäudestandorte, Bodennutzung

Informationszugang nach UIG:

- UI-Richtlinie: beide Richtlinien sollen voneinander unbeschadet gelten
- UIG: voraussetzungsloser Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Umweltinformationen
 - Gewährung des Anspruchs auf Antrag
 - BVerwG: sehr weite Auslegung des Begriffs Umweltinformation (problematische Abgrenzung zu sonstigen Informationen – IFG-SH)

Informationszugang nach INSPIRE:

- Umweltinformationsbegriff und Themen aus den Anhängen I – III der INSPIRE – Richtlinie entsprechen sich nicht
- Zugang zu Geodatenätzen wird ausschließlich über das Internet und TK-Mittel eröffnet
- Geodaten werden nach vorheriger Prüfung (nicht anlassbezogen) zugänglich gemacht
- eine Beschränkung kann nur vor der Veröffentlichung erfolgen (Vorabprüfung)
- allgemein zugängliche Geodatenätze unterliegen daher keinen weiteren Beschränkungen

Folgen des Informationszugangs:

- Ansprüche nach dem UIG könnten mit einer Veröffentlichung im Rahmen der Geodateninfrastruktursysteme teilweise erfüllt werden
- ein Verweis auf die veröffentlichten Geodatenätze wäre zulässig



Ausschlussgründe (1):

- entgegenstehende öffentliche Belange
 - UI-Richtlinie (§ 7 UIG SH) und INSPIRE-Richtlinie (§ 11 GDIG) nahezu identisch
 - Zwingende Ablehnung, wenn durch das Bekanntwerden der Information die aufgeführten öffentlichen Belange beeinträchtigt werden
 - Soweit und solange durch das Bekanntwerden ein bestimmter Schaden eintreten würde

Ausschlussgründe (2):

- entgegenstehende private Belange (Art. 13 Abs. 1 INSPIRE-Richtlinie - § 8 UIG SH iVm. § 11 Abs. 2 GDIG))
 - Richtlinien im Wortlaut nahezu identisch
 - Ausschluss des Informationszugangs soweit personenbezogene Daten offenbart werden würden
 - Definition: § 2 Abs. 1 LDSG = Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person
 - Abwägung der entgegenstehenden Belange

Ausschlussgründe (3):

- entgegenstehende Betrieb- und Geschäftsgeheimnisse (§ 8 UIG SH)
 - Regelungen in beiden Richtlinien identisch
 - Definition des Begriffs fehlt, daher Rückgriff auf Rechtsprechung
 - Jede Tatsache, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht, nicht offenkundig ist, d.h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist, nach dem bekundeten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden soll und den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bildet
 - Betriebsgeheimnis eher in der technischen Sphäre angesiedelt
 - Geschäftsgeheimnis eher im kaufmännischen Bereich angesiedelt
 - Bei Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses muss einer Abwägung erfolgen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Dr. Carola Drechsler

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

uld23@datenschutzzentrum.de

www.datenschutzzentrum.de

0431/988-1284